

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang

Herzogenrath, den 01.07.2021

Nummer: 11

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2021

### 3. ÄNDERUNG

der Richtlinie für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Herzogenrath  
vom 29.11.1977 in der Fassung vom 09.10.2018

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Änderungen der Richtlinie für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Herzogenrath beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Richtlinie für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Herzogenrath vom 29.11.1977 in der Fassung vom 09.10.2018 wird wie folgt geändert:

#### Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Verleihung des Ehrenringes kommt jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Stadt Herzogenrath in Frage, der/die sich um das Wohl der Stadt Herzogenrath in besonderer Weise verdient gemacht hat.

#### Ziffer 6 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Diese Richtlinie tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Richtlinie für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Herzogenrath tritt am 29.06.2021 in Kraft.

Herzogenrath, 29.06.2021  
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 20/2021****Ehrenrichtlinie der Stadt Herzogenrath****vom 29.06.2021**

Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt, für die Ehrung langjähriger kommunalpolitischer Tätigkeit folgende Richtlinie zu erlassen:

- (1) Die Stadt Herzogenrath möchte ihre Anerkennung und ihren Dank zum Ausdruck bringen und hierzu das Engagement von Einwohner/innen würdigen, die sich über einen längeren Zeitraum in die kommunalpolitische Arbeit einbringen. Ferner soll die Auszeichnung eine Verbundenheit mit allen in der Kommunalpolitik tätigen Personen darstellen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ehrung nach Ziffer 1 ist bei 25-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Rat oder in den Ratsausschüssen oder den gewählten Gremien der Stadt Herzogenrath erfüllt.
- (3) Die Ehrung erfolgt durch:
  - a) einen zu pflanzenden Ehrenbaum mit Widmungsplakette
  - b) einer von dem/der Bürgermeister/in und den Fraktionsvorsitzenden unterzeichneten Urkunde für den/die zu Ehrende/n
  - c) der Eingravierung des Namens des/der zu Ehrenden auf einer Ehrentafel im Rathausfoyer.
- (4) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt sind, trifft der Stadtrat. Die Beschlüsse über die Ehrung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates. Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.
- (5) Die Urkunde für den/die zu Ehrende/n wird im Rahmen des öffentlichen Teils der letzten Ratssitzung des Jahres überreicht, in dem die zum Personenkreis von Ziffer 2 gehörende Person die 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit vollendet hat. Bei der Berechnung der Mandatszeit werden Mitgliedschaften zu Räten der Rechtsvorgänger der Stadt Herzogenrath berücksichtigt. Zeitliche Unterbrechungen in der (Gesamt-)Zeit sind unschädlich.
- (6) Zusätzlich kann Ratsmitgliedern, die die vorgenannte Voraussetzung erfüllen, nach dem Ausscheiden die Ehrenbezeichnung „Ehrenratsmitglied“ verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung und über die Entziehung beschließt der Rat ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Eine Entziehung der Auszeichnung ist insbesondere dann möglich, wenn die geehrte Person sich in einer der Auszeichnung unwürdigen Art verhält.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen können Personen, die nicht die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, ebenfalls nach Ziffer 3 geehrt werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in der Rat mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (8) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Herzogenrath, 29.06.2021  
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/2021****III. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz – (LImSchG) vom 18.03.1975 (GV. NW. S.232), , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016 sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456 a), in Kraft getreten am 1. Juli 2020 hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Änderungen beschlossen.

**Artikel 1****§ 1**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Von diesem Verbot werden ganzjährig für rechtmäßig betriebene Freiluftausschränke bis 24.00 Uhr allgemeine Ausnahmen zugelassen.

**§ 2**

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Ausnahmeregelung des § 1 gilt nicht für den Einsatz von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte). Ebenfalls wird der Einsatz von Heizgeräten (Heizpilze o.ä. Geräte) untersagt.

**Artikel 2****§ 4****In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende III. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomieverordnung) vom 19.03.1991 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 29.06.2021  
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

### **Amtliche Bekanntmachung Nr. 22/2021**

#### **Wahlbekanntmachung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herzogenrath**

1. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates findet in der Stadt Herzogenrath in drei Wahlversammlungen in der Zeit vom **17. August 2021 bis 19. August 2021** statt.

2. Für die Durchführung der Wahl wurde das Stadtgebiet in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

**Stadtteil Merkstein** (Ortsteile Herbach, Hofstadt, Worm, Wildnis, Ritzerfeld einschl. Thiergartenstraße)

**Stadtteil Herzogenrath – Mitte** (Ortsteile Straß, Ritzerfeld bis Thiergartenstraße, Noppenberg, Niederbar-  
denberg, Ruif, Wefelen)

**Stadtteil Kohlscheid** (Ortsteile Pannesheide, Bank, Berensberg, Rumpen, Klinkheide)

3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Herzogenrath haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Eine Teilnahme an der Wahl ist jeweils persönlich bei folgenden Wahlversammlungen möglich:

**Für den Stadtteil Merkstein:**

**Dienstag, 17.08.2021, 17.30 Uhr**

Forum der Städt. Grundschule, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 30, 52134 Herzogenrath

**Für den Stadtteil Herzogenrath – Mitte:**

**Mittwoch, 18.08.2021, 17.30 Uhr,**

HOT Herzogenrath, Schütz-von-Rode-Str. 30, 52134 Herzogenrath

**Für den Stadtteil Kohlscheid:**

**Donnerstag, 19.08.2021, 17.30 Uhr**

Maria Sybilla Merian Gesamtschule, Standort II (ehem. Realschule Foyer), Pestalozzistraße 38, 52134 Herzogenrath

4. Wählbar ist jede/jeder Wahlberechtigte, die/der an einer Mitarbeit im Seniorenbeirat interessiert ist. Interessierte Personen können sich selber unmittelbar bei den Stadtteilversammlungen zur Wahl stellen oder zur Wahl vorschlagen lassen.

Wählbar sind ebenfalls Personen, die am Wahltag nicht anwesend sein können, wenn sie bei der Wahlversammlung vorgeschlagen werden und ihr schriftliches Einverständnis zum Zeitpunkt der Wahl vorliegt.

5. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl mit amtlichen Stimmzetteln, die bei der Wahlversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge gefertigt werden.
6. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen, die für fünf Jahre – entsprechend der Wahlperiode des Stadtrates – gewählt werden. Von den 16 Mitgliedern werden jeweils 5 Personen als Delegierte für Herzogenrath-Mitte und Merkstein sowie 6 Personen als Delegierte für Kohlscheid gewählt.

7. Jede/r Wähler/in kann in der Stadtteilversammlung so viele Kandidaten/innen wählen, wie Delegierte aus dem Stadtteil entsendet werden.

Die Wahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Bitte beachten Sie, dass gesonderte Wahlbenachrichtigungen zur Wahl des Seniorenbeirates nicht verschickt werden.

Herzogenrath, 30.06.2021  
gez. Dr. Benjamin Fadavian  
Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath